# Preußische Gesetzsammlung

| 1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1926 | Nr. 5 |
|---|---|---|


Inhalt:


| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 30. 1. 26 | Gesetz über die Unterbringung von Leitern und Lehrern (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten | 41 |
| 27. 1. 26 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben | 42 |


**(Nr. 13050.) Gesetz über die Unterbringung von Leitern und Lehrern (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Vom 30. Januar 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die staatliche Schulaufsichtsbehörde ist befugt, Leitern und Lehrern (Leiterinnen und Lehrerinnen) der bisherigen staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, auch solchen, die infolge Auflösung der Lehrerbildungsanstalten auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) bereits in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, ihrer Vorbildung entsprechende freie Planstellen an öffentlichen Volks-, öffentlichen mittleren Schulen und nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten — unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen aus der Staatskasse — zu übertragen, soweit es sich nicht um freie Stellen handelt, die der Schulunterhaltungsträger mit Lehrkräften besetzt, welche zu ihm bereits in einem Anstellungsverhältnisse stehen, aber an ihrer bisherigen Stelle entbehrlich geworden sind. Vor der Übertragung ist dem Unterhaltsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu dem Zwecke sind ihm tunlichst drei geeignete Bewerber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu benennen. Einem Wunsche auf Überweisung eines bestimmten Bewerbers ist Rechnung zu tragen.

§ 2.

(1) Bei einer Unterbringung nach § 1 bleibt den Leitern und Lehrern (Leiterinnen und Lehrerinnen) das Diensteinkommen der bisherigen Stelle gewahrt.

(2) Ein etwaiger Unterschiedsbetrag, der sich zwischen dem Diensteinkommen der bisherigen Stelle und dem Diensteinkommen der neuen Stelle — auch unter Berücksichtigung der Aufrückungsmöglichkeit — ergibt, ist durch ruhegehaltsfähige Zulagen auszugleichen. Der freiwillig in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen übertretende Lehrerbildner behält außerdem auch seine bisherige Amtsbezeichnung.

(3) Die früheren Lehrerbildner (Lehrerbildnerinnen) erhalten nach spätestens 18 Dienstjahren, von dem Beginne des Besoldungsdienstalters in ihrer letzten Stellung im Lehrerbildungsdienst ab gerechnet, erhöhte ruhegehaltsfähige Ausgleichszulagen, die so zu bemessen sind, als sei ihnen eine Aufrückungsstelle verliehen.

§ 3.

Die nach § 2 Abs. 2 und 3 zu zahlenden ruhegehaltsfähigen Zulagen und die entsprechenden Teile der Versorgungsbezüge werden aus der Staatskasse gezahlt.

§ 4.

Hat ein gemäß § 1 übernommener Leiter oder Lehrer (Leiterin oder Lehrerin) zur Zeit seiner (ihrer) Übernahme das 40. Lebensjahr bereits vollendet und wird er (sie) später mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt, so übernimmt der Staat für die bis zur Einstellung in den Dienst des übernehmenden Unterhaltsträgers zurückgelegte Dienstzeit die Zahlung des Ruhegehalts nach dem vor der Einstellung zuletzt bezogenen Gehalt und nach der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. In dem gleichen Umfange hat der Staat bei diesen Lehrkräften

auch für die Hinterbliebenenbezüge einzutreten. Das Ruhegehalt ist so zu berechnen, als wenn der Leiter oder Lehrer (Leiterin oder Lehrerin) die ganze ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Dienste des übernehmenden Unterhaltsträgers zurückgelegt hätte.

§ 5.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 finden auch Anwendung:

a) auf die Leiter und Lehrer (Lehrerinnen) der bisherigen staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, die infolge Auflösung dieser Anstalten schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an öffentliche Volks-, öffentliche mittlere Schulen und nichtstaatliche öffentliche höhere Lehranstalten übernommen worden sind;

b) auf die Leiter und Lehrer der bisherigen staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, die in den Kirchendienst übertreten oder infolge Auflösung der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten bereits übergetreten sind.

(2) Auch den im Abs. 1 unter a und b bezeichneten Leitern und Lehrern (Lehrerinnen) werden die gesetzlichen Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen aus der Staatskasse gewährt.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) finden auch bei Übertragung eines Amtes an den im § 1 bezeichneten Schulen Anwendung.

§ 7.

Die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der § 1 tritt mit dem 31. März 1930 außer Kraft.

§ 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Januar 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker.

---

**(Nr. 13051.) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben. Vom 27. Januar 1926.**

Auf Grund des § 2 Satz 1 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

In § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben vom 29. August 1924 (Gesetzsamml. S. 602) / 16. Februar 1925 (Gesetzsamml. S. 12) werden die Worte „neun vom Hundert" ersetzt durch die Worte „acht vom Hundert".

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Ist bei der Stundung einer öffentlichen Abgabe ein höherer Zinsfuß als acht vom Hundert festgesetzt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1926 ab der Zinsfuß acht vom Hundert jährlich.

Berlin, den 27. Januar 1926.

**Der Preußische Minister des Innern.** Severing.

**Der Preußische Finanzminister.** Höpker Aschoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.